

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Gemeinde Langenaltheim

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Langenaltheim folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Gemeinde Langenaltheim:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührensätze

1. An Gebühren werden erhoben

a) Grabgebühr

- für Reihen- oder Wahlgrab (auch Urnen, die in einem vorhandenen Grab beigesetzt werden)	400,00 €
- für Kindergrab (gem. § 5 Abs. 1 lit. a der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	300,00 €
- für Urnengrab (80 cm x 60 cm)	300,00 €
- für Urneneinzelgrab (40 cm x 40 cm)	200,00 €
- für jede Urnennische (maximaler Inhalt = 3 Überurnen oder 4 Aschekapseln)	700,00 €

b) Beerdigungsgebühren

aa) Arbeiten für Grabmachen

- Reihen- oder Wahlgrab	450,00 €
- Kindergrab	300,00 €
- Mehraufwand bei Exhumierung	140,00 €
- bei Umbettung eines Sarges in ein anderes Grab	180,00 €
- bei Urnenbeisetzung unter der Erde	160,00 €

bb) Trägerdienste (je Träger)

- für Nichtbedienstete bei Überführung	55,00 €
- für Gemeindebedienstete bei Überführung	65,00 €
- für Nichtbedienstete bei Beerdigung	60,00 €
- für Gemeindebedienstete bei Beerdigung	85,00 €

cc) Reinigung, Pflege und Benutzung der Leichenhalle in Langenaltheim	250,00 €
---	----------

dd)	Reinigung, Pflege und Benutzung der Leichenhalle in Büttelbronn	135,00 €
ee)	Reinigung, Pflege und Benutzung des Nebenraumes der Leichenhalle (in Langenaltheim)	135,00 €
ff)	Friedhofspflege je Beisetzung	300,00 €
gg)	Leichenkühlvitrine je Benutzung	40,00 €

2. Wird in einer Grabstätte eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt deren Ruhefrist die Dauer des Grabnutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für jedes weitere Belegungsjahr je Grabstelle $\frac{1}{40}$ und für jedes weitere Belegungsjahr je Urnennische $\frac{1}{20}$ der Gesamtgrabstättengebühr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Langenaltheim, den 18.09.2014

Gemeinde Langenaltheim

(Alfred Maderer)
1. Bürgermeister